



Schiffländi

Alterszentrum Gränichen

Taxordnung Haus am Bach ab 01. Januar 2024

Allgemeines

Die den Bewohnenden verrechneten Kosten werden durch den Stiftungsrat periodisch überprüft und setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohnende),
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohnende),
- Pflegebedarfsstufenabhängige (BESA-Pflegestufe) Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohnende und öffentlicher Hand),
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer).
- Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Ergänzungsleistungen

Bei einem Heimeintritt sollte bei der Gemeindezweigstelle SVA eine Beratung betreffend Ergänzungsleistungen in Anspruch genommen werden. Dadurch kann auch ein allfällig noch bestehendes Vermögen geschont werden. Der Anspruch besteht erstmals für den Monat der Einreichung der Anmeldung. Die Leistungen werden für jede Person individuell berechnet. Falls die Ergänzungsleistung zur Deckung der Pensions- und Betreuungskosten nicht reicht, muss frühzeitig bei der Wohngemeinde ein Gesuch auf Erhöhung der Ergänzungsleistung gestellt werden.

Hilflosenentschädigung

Bezügerinnen und Bezüger von AHV oder Ergänzungsleistungen erhalten Hilflosenentschädigung unter der Voraussetzung, dass sie in mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen seit mindestens einem Jahr gedauert hat. Die Entschädigung hängt nicht von Einkommen und Vermögen ab, sondern vom Grad der Hilflosigkeit, der von einem Arzt bestätigt werden muss.

Akontozahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 10'000.00. Der Betrag wird auf der ersten Rechnung verrechnet. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohnenden, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohnenden bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Die Rechnungsstellung erfolgt anfangs Monat für den verflassenen Monat. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage. Um die Verwaltungskosten tief zu halten ist eine Begleichung mittels LSV (Lastschriftverfahren) erwünscht.

Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohnenden

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt der Bewohnende vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt ein Bewohnender, wird die Pensionstaxe abzüglich CHF 15.00 bei Leerstand, bis längstens 14 Tage nach Abgabe des Zimmerschlüssels verrechnet.

Haus am Bach	Pensionstaxe pro Tag in CHF	
Zimmer	136.00	
Erweitertes Angebot		
Entlastungszimmer	136.00	
Zuschlag Entlastungszeit (Entlastungszimmer)	25.00	Folgt auf den ambulanten Aufenthalt ein geplanter stationärer Aufenthalt, wird keine Entlastungszeit in Rechnung gestellt. Folgt auf den ambulanten Aufenthalt, eine externe Nachfolgelösung, wird die Entlastungszeit in Rechnung gestellt.
Gutschrift bei Sonderkost	15.00	Wenn medizinische Gründe vorliegen und keine Küchenverpflegung möglich ist.

In der Pensionstaxe sind eingeschlossen:

- Unterkunft Laut Hausordnung: Nutzung des eigenen Zimmers, Mitbenutzung der Allgemeinräume, wöchentliche Zimmerreinigung
Heizung, Warm- /Kaltwasser, Stromverbrauch, Glühbirnen usw.
- Verpflegung Morgen, Mittag- und Abendessen inkl. Wasser, Tee od. Kaffee, bei Bedarf Zwischenmahlzeiten
- Pflegeleistungen Notrufanlage, Nachtwache, Hilfsmittel: bspw. Rollstühle, Gehstöcke (exkl. Spezialhilfsmittel)
- Wäsche Waschen und Bügeln persönlicher Kleider sowie der Bett-, Leib- und Frotteewäsche im normalen Umfang, kleine Flickarbeiten
- Versicherungen Pro Zimmer und Bewohner: gegen Wasser und Feuer bis CHF 10'000.00 / Mobilversicherung
Für Bewohner: Privathaftpflichtversicherung bis CHF 3 Mio. bei einem Selbstbehalt von CHF 500.00 pro Ereignis

Nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohnenden

Die Betreuungstaxe umfasst die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Diese Leistungen umfassen nebst den nicht KVG-pflichtigen Leistungen des Pflegepersonals auch die Begleitung (Spaziergänge, Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Ausflüge, Aktivierungsangebote / Alltagsgestaltung ect.

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Pauschale verrechnet.

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Betreuungspauschale	CHF 73.00
Zuschlag für erhöhten Betreuungsaufwand Demenz, bzw. psychogeriatrische Leistung	CHF 15.00

Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und des Bewohnenden

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau.

Kosten gemäss Pflegestufen BESA LK 2020

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (in Franken)	Bewohner (in Franken)	Restkosten Gemeinde (in Franken)	Preis pro Stufe* (in Franken)
1-a	bis 20	9.60	2.80	0.00	12.40
2-b	21-40	19.20	17.90	0.00	37.10
3-c	41-60	28.80	23.00	10.00	61.80
4-d	61-80	38.40	23.00	25.10	86.50
5-e	81-100	48.00	23.00	40.20	111.20
6-f	101-120	57.60	23.00	55.30	135.90
7-g	121-140	67.20	23.00	70.40	160.60
8-h	141-160	76.80	23.00	85.50	185.30
9-i	161-180	86.40	23.00	100.60	210.00
10-j	181-200	96.00	23.00	115.70	234.70
11-k	201-220	105.60	23.00	130.80	259.40
12-l-a	221-240	115.20	23.00	145.90	284.10
12-l-b (121) BESA	241-260	115.20	23.00	170.60	308.80
12-l-b (122) BESA	261-280	115.20	23.00	195.30	333.50
12-l-b (123) BESA	281-300	115.20	23.00	220.00	358.20
12-l-b (124) BESA	301-320	115.20	23.00	244.70	382.90
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	**
12-l-b (126) RAI / RMC	251	115.20	23.00	171.80	310.00
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	233.50	371.70

* Stundensatz (Normkostensatz) von CHF 74.10

** Der Preis pro Stufe ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und dem Stufenansatz von CHF 74.10

Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel und Gegenständeliste (MiGeL), durch Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Ergänzung zur Rechnungsstellung

- Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können den Bewohnenden in Rechnung gestellt werden.
- Wird die von der Krankenkasse festgelegte Pauschale für Inkontinenzprodukte im Kalenderjahr überschritten, wird seitens des Alterszentrums bei der Krankenkasse ein Gesuch um Erhöhung der Pauschale gestellt. Wird das Gesuch von der Krankenkasse abgelehnt, werden die Kosten dem Bewohnenden verrechnet.

Anhänge

Anhang I: Zusatzleistungen zur Pensionstaxe die in Rechnung gestellt werden

Schlussbestimmungen

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern.

Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

Die Preise werden periodisch den neuen Verhältnissen angepasst und schriftlich mitgeteilt.

Keine Anzeige ist erforderlich, wenn nur die Preise von Zusatzleistungen (siehe Anhang 1) verändert werden.

Diese Taxordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Taxbestimmungen.

Sie bildet Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Genehmigung durch den Stiftungsrat der Trägerschaft

Gränichen, November 2023

Stiftung Alterszentrum Schiffländi

Im Namen des Stiftungsrates

Judith Baumann

Stiftungsratspräsidentin

Regula Stirnemann

Vizepräsidentin

Eintritt:

Bei Eintritt wird eine Administrationspauschale von CHF 550.00 erhoben.

Abwesenheit:

Bei im Voraus gemeldeter Abwesenheit erfolgt ab dem ersten ganzen Tag eine Reduktion von CHF 15.00 /Tag, jedoch für höchstens 30 Tage pro Kalenderjahr.

Bei Spital oder Klinikaufenthalt gilt der Abzug von CHF 15.00/Tag für die volle Dauer ab dem ersten ganzen Tag. Die volle Berechnung gilt bei: Eintritt /Austritt, Abreise- und Ankunftstag

Austritt:

Bei einem Langzeitaustritt beträgt die Kündigungsfrist 30 Tage. Der Austritt kann nur auf ein Monatsende erfolgen. Bei einem Entlastungsaufenthalt mit unbestimmter Dauer beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage.

Bei vorzeitigem Austritt wird der Pensionspreis abzüglich CHF 15.00/Tag bis zum Ablauf der Kündigungsfrist belastet.

Bei einem Austritt werden folgende Pauschalen verrechnet:

Administrationspauschale zzgl. Entlastungszimmer:	CHF 200.00
Zimmerreinigung inkl. Ausbesserung kleiner Mietschäden:	CHF 500.00 / CHF 300.00 Entlastungszimmer

Todesfall:

Ab Todestag des Bewohnenden muss das Zimmer innerhalb von 14 Tagen (Sa/So inklusive) geräumt werden.

Die Rückgabe sämtlicher Schlüssel kann zu Bürozeiten (Mo-Fr: 8.00 – 17.00) am Empfang/Verwaltung erfolgen. Ist der Empfang allenfalls nicht besetzt, steht für die Rückgabe der Briefkasten «Schlüssel» zur Verfügung. Das Vertragsverhältnis endet prinzipiell 14 Tage nach Abgabe des Zimmerschlüssels. Wird das Zimmer vor Ablauf der Frist besetzt, erfolgt eine entsprechende Verrechnung.

Bis zum Vertragsende wird der Pensionspreis, abzüglich CHF 15.00/Tag, noch in Rechnung gestellt.

Bei einem Todesfall werden folgende Pauschalen verrechnet:

Administration:	CHF 200.00
Todesfall:	CHF 400.00
Zimmerreinigung inkl. Ausbesserung kl. Mietschäden:	CHF 500.00 / CHF 300.00 Entlastungszimmer

Zimmerreservation:

Neu eintretende Bewohnende bezahlen den Pensionspreis abzüglich CHF 15.00/Tag ab dem 10. Tag nach erfolgter Reservationszusicherung (jedoch frühestens ab Zimmer-Bezugsbereitschaft) bis zum effektiven Bezug des Zimmers. Nachher gelten die normalen Pensionspreise.

Anhang I:

Zusatzleistungen zur Pensionstaxe die in Rechnung gestellt werden

Unterkunft	Begleitdienst (Arzt, Zahnarzt usw.)	pro Stunde CHF 75.00
	Zusätzliche Zimmerreinigung nach Zeitaufwand	pro Stunde CHF 45.00
	Fahrdienste (zzgl. CHF 1. -- p/km)	Pauschal CHF 15.00
Verpflegung (Freiwillig gewählte, nicht medizinisch be- gründete Leistungen)	Diät und Schonkost	pro Tag CHF 5.00
	Mahlzeitservice im Zimmer aus Komfortgründen	pro Tag CHF 5.00
	Gäste- und Besuchermahlzeiten	gemäss Preisliste
Wäsche	Näharbeiten und grössere Flickarbeiten der persönlichen Wäsche und zusätzliche Wäschebesorgung nach Zeitaufwand	pro Stunde CHF 45.00
	Produktion und Anbringen von Namensschildern an der persönlichen Wäsche	pro Stück CHF 0.90.-
Zimmerwechsel	Zusätzliche Umtriebe, wenn Wechsel auf Wunsch des Bewohnenden erfolgt, nach Zeitaufwand	pro Stunde CHF 75.00
Pflegeprodukte	Hygieneprodukte wie: Duschmittel, Shampoo ect.	gemäss Preisliste Pflege
	Drogerieartikel oder Salben	gemäss Preisliste Pflege
	Miete andere Spezialhilfsmittel gemäss Anschaffungspreis	pro Monat
	Miete Spezialrollstuhl gemäss Anschaffungspreis	pro Monat
Diverses	Durch Bewohnende verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritt-eigentum (nach Aufwand durch technischen Dienst) plus Material	pro Stunde CHF 75.00
	Serviceleistungen des technischen Dienstes	pro Stunde CHF 75.00
	zusätzlich allfälliges Material	nach Aufwand
	Entsorgung, Zimmerräumung / Umzüge	pro Stunde CHF 75.00
	zusätzlich allfällige Entsorgungsgebühren	nach Aufwand
	Ansatz für Leistungen von Pflege, technischen Dienst und Administra-tion	pro Stunde CHF 75.00
	Rollator	gemäss Offerte
Auslagen für persö-nliche Bedürfnisse	Monatliche Telefonanschlussgebühren und Telefongespräche	CHF 25.00
	Monatliche Kabel-Gebühren für Fernseh-Anschluss	CHF 10.00
	Monatliche Gebühren für Internet via Wlan	CHF 20.00
	Monatlich Radio- und Empfangsgebühren (Bei EL-Bezügen, Gesuch zur Befreiung der Gebühren beantragen)	CHF 2.95
	Kosten für Coiffeur, Podologie und Kosmetische Fusspflege	gemäss Preisliste
	Persönliche Bedürfnisse / Konsumationen in der Cafeteria	gemäss Preisliste